jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/1/21 5Ob292/02f, 8Ob128/08v, 8Ob17/09x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.2003

Norm

JN §45

Rechtssatz

Bewirkt die Bejahung der individuellen Zuständigkeit auch eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit, so ist der Rechtsmittelausschluss des § 45 JN nicht anwendbar. Führt sie hingegen lediglich zu einer Zuständigkeitsverschiebung in sachlicher Hinsicht, so gilt die Anfechtungsbeschränkung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 292/02f
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 292/02f
- 8 Ob 128/08v
  Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 Ob 128/08v
  Vgl; Beisatz: Auch dann, wenn sich aus der Bejahung der individuellen Zuständigkeit lediglich eine Zuständigkeitsverschiebung in sachlicher Hinsicht ergibt, liegt ein Fall des § 45 erster Halbsatz JN vor. (T1); Veröff: SZ 2008/165
- 8 Ob 17/09x
  Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 17/09x
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117572

Im RIS seit

20.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at